

Plenaranfrage vom 14.09.2020

zum Thema **„Ablehnung von Stadtratsanträgen mit der Begründung „Angelegenheit der laufenden Verwaltung““**

Seit Beginn der Wahlperiode 2020 – 26 werden vermehrt Stadtratsanträge vom Hauptamt mit der Begründung, es würde sich bei den Antragsbegehren um „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“ handeln, abgelehnt.

Dies führt zu immer währenden Diskussionen zwischen der Verwaltung und Stadtratsmitgliedern, bzw. wird die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens teilweise sogar in Frage gestellt.

Um die Diskussionen zu vermeiden, bzw. das Vorgehen der Verwaltung (Hauptamt) auch in einem rechtssicheren Rahmen zu sehen, wird von Seiten der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie ist der Kriterienkatalog zur Zulassung, bzw. Ablehnung von Anträgen definiert?  
Hier sind die Auszüge der Bayerischen Gemeindeordnung und einschlägiger Kommentierungen als Anlage zu erbringen.
- Welche genauen Kriterien werden in der Stadt Landshut angewandt, wenn der Begriff „Angelegenheit der laufenden Verwaltung“ als Ablehnungsgrund genannt wird?
- Welche Gremien (Stadtrat, Bürgerversammlung, Frauenplenum, Beiräte...) werden durch das Verwaltungsvorgehen in ihrem Antragsrecht reglementiert / ggf. eingeschränkt?
- Wer nimmt die Selektierung der Anträge vor, die als „Angelegenheit der laufenden Verwaltung“ eingestuft werden? Sind hier die Referenten eingebunden, oder wird dieser Verwaltungsakt ausschließlich im Referat 1 (ggf. mit Einwirkung des Oberbürgermeisters/der Bürgermeister\*in) entschieden.
- Zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens werden die Antragsteller\*innen von der Zulassung bzw. Ablehnung ihres Antrages in Kenntnis gesetzt? In welcher rechtskonformen Form wird diese Information übermittelt?

gez.  
Stefan Gruber  
Elke Rümmelein  
Iris Haas

Die Anfrage der Kolleginnen Elke Rümmelein und Iris Haas und des Herrn Kollegen Stefan Gruber beantworte ich wie folgt:

Ausgehend von Art. 29 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und Art. 30 Abs. 2 GO lässt sich die Zuständigkeit des Stadtrates nur im Umkehrschluss bestimmen. Der Stadtrat ist dann zur Willensbildung aufgerufen, wenn keine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach Art. 37 GO bzw. eines beschließenden Ausschusses nach Art. 32 und 88 GO gegeben ist. Daneben hat der Stadtrat nach Art. 30 Abs. 3 GO die Befugnis, die gesamte Stadtverwaltung und die Ausführung seiner Beschlüsse (Vollzugsorgan ist nach Art. 36 Satz 1 GO der Oberbürgermeister) zu überwachen.

1) Kriterienkatalog zum Antragsrecht eines Stadtratsmitgliedes:

Zu den Rechten eines Stadtratsmitgliedes gehört es unter anderem, dass form- und fristgerecht gestellte Sachanträge in der nächstmöglichen Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses behandelt werden. Das Antragsrecht von Stadtratsmitgliedern ist in der Geschäftsordnung der Stadt Landshut in § 24 geregelt.

Zur Zulassung bzw. Ablehnung eines Antrages ist in jedem einzelnen Fall auf der Basis der einschlägigen Kommentierung zur Bayerischen Gemeindeordnung zu entscheiden. Es darf hier auszugsweise auf die Kommentierung Widtmann/Grasser/Glaser zu Art. 46 GO, Rd.Nrn. 15 bis 18, verwiesen werden (siehe Anlage 1).

2) Ablehnungskriterien bei einem Stadtratsantrag im Bezug auf „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“:

Ausgangslage ist sowohl Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, wonach der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten erledigt, die für die Stadt Landshut keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, als auch § 11 der Geschäftsordnung der Stadt Landshut.

Ablehnungskriterien ergeben sich in der Praxis ebenso in Bezug auf Art. 37 Abs. 4 GO, wonach der Oberbürgermeister die Dienstaufsicht über die Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten der Stadt führt.

Zu den Ablehnungskriterien ist im Einzelfall auf die einschlägige Kommentierung zurückzugreifen (siehe Anlage 2, Auszug aus dem Kommentar Widtmann/Grasser/Glaser zu Art. 37 GO, Rd.Nrn. 4 bis 8 und 18). Beispiele für Kriterien sind hier in dem Auszug konkret in den Randnummern 7 und 18 aufgeführt.

3) Welche Gremien werden durch das Verwaltungsvorgehen in ihrem Antragsrecht reglementiert bzw. eingeschränkt:

Die Reglementierung bzw. Einschränkung betrifft das Antragsrecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes. In welchem Gremium ein Stadtratsantrag zu behandeln ist, bemisst sich nach der Geschäftsordnung der Stadt Landshut.

4) Wer nimmt die Selektierung der Anträge vor:

Die Entscheidung obliegt dem Oberbürgermeister in Abstimmung mit der Leitung des Referates 1 (Hauptamt). Im Einzelfall werden auch die Referatsleitungen der weiteren Referate in die Abstimmung mit einbezogen.

5) Zeitpunkt und Form der Bekanntgabe der Entscheidung:

Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt nach Abschluss der Überprüfung.

Die Entscheidung wird dem / den Antragsteller/n in schriftlicher Form bekannt gegeben bzw. im zuständigen Gremium unter Bekanntgabe der Gründe für die Unzulässigkeit zur Abstimmung gebracht.

Landshut, den 20.10.2020

Alexander Putz  
Oberbürgermeister